

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Neichen

vom 25.02.2013

Der Gemeinderat Neichen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.05.2007 außer Kraft.

54552 Neichen, 25.02.2013

Ortsgemeinde Neichen

- Düx -
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 190,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 190,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 2 190,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 600,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine Doppelgrabstelle 20,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber –Erdbestattung- für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 280,00 €
2. Wahlgräber – Erdbestattung- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Erstbelegung 380,00 €
 - b) Zweitbelegung 440,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichtung, Pflege und Instandhaltung von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengräbern)

Einsäen, Pflegen und Instandhalten

von Reihengräbern (Rasengräbern), ohne Grabplatte, je Grabstätte

bei Erdbestattung

1.000,00 €

bei Urnenbestattung

700,00 €

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben.

60,00 €

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, so erhöht sich die Gebühr um

40,00 €

auf

100,00 €.